
Schöppingen, 20. April 2021

Nr. 06/2021

Datum	Inhalt	Seite
19.04.2021	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2021	2 - 4
20.04.2021	Bekanntmachung 9. Satzung vom 20.04.2021 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöppingen vom 18.12.1975	5 - 6

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 8. März 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	13.911.613 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.461.181 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	11.468.169 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	12.600.406 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.565.024 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.967.945 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	76.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in den künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

549.568 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	209 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	413 v.H.

2. Gewerbesteuer auf **411 v.H.**

Die Angabe der Steuerhebesätze an dieser Stelle hat nur deklaratorische Bedeutung, da eine besondere Hebesatzsatzung erlassen wird.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept)

- entfällt -

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 € als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 9

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) zu einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/ Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden alle Auszahlungsarten der Kontengruppe 78 (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) zu einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Transfererträge), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 08. März 2021 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 16. März 2021 angezeigt worden.

Der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen steht gemäß § 80 Abs. 6 GONW während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im

Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, Zimmer 18,

zur Verfügung.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung kann der Haushaltsplan mit seinen Anlagen außerdem im Internet unter der Adresse www.schoeppingen.de Rubrik „Verwaltung und Haushalt“ „Aktuelle Haushaltsdaten“ eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 19. April 2021

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Bekanntmachung

9. Satzung vom 20.04.2021 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöppingen vom 18.12.1975

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV.NRW. S. 1109) hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 19. April 2021 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöppingen vom 18.12.1975, in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 12.11.2019, wird wie folgt geändert:

(1) § 5, Buchstabe A, Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. *Reihengrabstätten*

1.1	für einen Verstorbenen über 5 Jahren Lebensalter	610,89 €
1.2	für einen Verstorbenen unter 5 Jahren Lebensalter	272,05 €
1.3	für 1-stellige Urnengräber auf dem hierfür vorgesehenen Urnenfeld	610,89 €
1.4	für 2-stellige Urnengräber auf dem hierfür vorgesehenen Grabfeld	325,81 €
1.5	Beisetzung einer Urne auf einem Erdgrab, wenn dadurch die Anzahl der Bestattungsmöglichkeiten des Grabes erhöht wird	81,45 €
1.6	für ein Rasenreihengrab für Sargbestattungen	1.079,94 €
1.7	für ein Rasenurnengrab	239,44 €
1.8	für ein Baumurnengrab	239,44 €

(2) § 5, Buchstabe A, Nr. 2 wird wie folgt geändert:

2. *Wahlgrabstätten*

2.1	Je Grabstelle	610,89 €
	Bei Inanspruchnahme der ersten Grabstelle werden die Gebühren für die gesamte Grabstätte fällig.	
2.2	Beisetzung einer Urne auf einem bestehenden Wahlgrab, wenn dabei die Anzahl der Bestattungsmöglichkeiten des Grabes erhöht wird	81,45 €

(3) § 5, Buchstabe A, Nr. 3 wird wie folgt geändert:

3. *Wiedererwerb von Wahlgrabstätten*

	für eine weitere Nutzung je Grabstätte	
-	für die Dauer von 10 Jahren	203,60 €
-	für die Dauer von 20 Jahren	407,30 €
-	für die Dauer von 30 Jahren	610,90 €
	Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.	

Wiedererwerb von Doppelurnengräbern

	für eine weitere Nutzung je Grabstätte	
-	für die Dauer von 10 Jahren	108,60 €
-	für die Dauer von 20 Jahren	217,20 €
-	für die Dauer von 30 Jahren	325,80 €

(4) § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt jährlich für den Zeitraum 01.05.2021 – 30.04.2022 je Grabstelle	18,42 €
---	---------

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt für den Zeitraum 01.05.2023 – 31.12.2023 je Grabstelle	12,28 €
--	---------

(10) § 6 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe für die Gesamtdauer der Ruhezeit von 30 Jahren abgelöst, so wird die Ablösesumme auf 530,00 € je Grabstelle festgesetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am (DATUM) beschlossene 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöppingen vom 18. Dezember 1975 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 12. November 2019 wird gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11. Oktober 1999, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23.12.2016, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 20. April 2021

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister